

Der Betroffene hatte zwischenzeitlich die orale Gabe des Medikaments Abilify akzeptiert. Der Verteidiger beantragte nun noch festzustellen, dass die Anordnung der Zwangsmedikation rechtswidrig gewesen sei.

Nachdem das OLG Hamm die Sache erneut an das LG zurückwies, setzte dieses den Streitwert auf 500 EUR fest. Der Verteidiger legte Streitwertbeschwerde ein und beantragte, den Streitwert auf 5.000 EUR heraufzusetzen. Das OLG setzte diesen auf 2.000 EUR fest. Hierbei sei nach § 52 Abs. 1 i. V. m. § 60 Halbs. 1 GKG die besonders hoch anzusetzende Tragweite der Entscheidung für den Untergebrachten zu berücksichtigen. Dies auch angesichts des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs in die körperliche Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen sowie der Tatsache, dass dem Betroffenen das Medikament bereits zweimal injiziert worden war.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Trotz Patientenverfügung ist eine Zwangsbehandlung möglich, SR 20, 69
- Werdenfelser Weg: Effektiv überflüssige freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden, SR 18, 15

► Krankengeld

Egal was Arzt sagt: Ablauftag der AU-Bescheinigung entscheidet

Ein Patient stellt sich zu spät in der Arztpraxis vor, um sich weiter krankschreiben zu lassen, weil der Arzt sagte, dass die Arbeitsunfähigkeit sicher länger dauere. Trotzdem muss der Patient genau auf das Enddatum seiner Krankmeldung achten, sonst kann er seinen Krankengeldanspruch verlieren (LSG Berlin-Brandenburg 14.12.20, L 9 KR 54/19, Abruf-Nr. 221827).

Häufig geben Ärzte im Gespräch Prognosen ab, wie lange Therapien und Behandlungen dauern und wann wieder mit einer Arbeitsfähigkeit gerechnet werden kann. So kann der Arzt eine Krankschreibung z. B. begleitend kommentieren, indem er davon ausgeht, dass der Patient noch „bis Monatsende“ oder länger arbeitsunfähig ist. Trotzdem muss der Patient spätestens an dem Werktag beim Arzt erscheinen, der auf das Enddatum in der Bescheinigung folgt (Beispiel: krankgeschrieben bis 24.3.21, Vorstellung beim Arzt: 25.3.21). Nur wenn der Arzt die Krankmeldung digital erstellt und weiterleitet, muss der Patient diese nicht selbst an seine Krankenkasse leiten (Abruf-Nr. 46922087). Ein Arztwechsel in dieser Phase sei ebenfalls kein Grund, die Bescheinigung verspätet einzureichen.

PRAXISTIPP | Auch wenn der Arzt im Gespräch vermutet, dass die Dauer der Arbeitsunfähigkeit über das Enddatum der aktuellen Bescheinigung hinaus gehen wird, resultiert hieraus nicht, dass die verlängerte Krankschreibung auch deutlich später nach dem Enddatum ausgestellt werden darf.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Krankenkasse muss Bevollmächtigten anschreiben, aber ..., SR 21, 20
- Krankmeldung: Was bei der Ein-Wochen-Frist zu beachten ist, SR 20, 183

Hohe Tragweite
der Entscheidung



ARCHIV
Beiträge
unter sr.iww.de



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 221827

Enddatum der
AU-Bescheinigung
unbedingt beachten!

Krankschreibung
rechtzeitig
verlängern



ARCHIV
Beiträge
unter sr.iww.de